

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Promotionsordnung der Fakultät Medien		Ausgabe 58/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700	Datum 10. Sept. 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar; der Fakultätsrat hat am 08. Juli 2020 die Promotionsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 10. September 2020 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Doktorgrade und Zweck der Promotion
§ 2	Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
§ 3	Graduierungskommission
§ 4	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
§ 5	Anmeldung als Doktorand/Doktorandin und wissenschaftliche Betreuung
§ 6	Dissertation
§ 7	Eröffnung des Promotionsverfahrens
§ 8	Begutachtung der Dissertation
§ 9	Annahme der Dissertation
§ 10	Prüfungskommission
§ 11	Disputation
§ 12	Bewertung der Promotionsleistungen
§ 13	Pflichtexemplare
§ 14	Vollzug der Promotion
§ 15	Akteneinsicht
§ 16	Rechtsmittel
§ 17	Ehrenpromotion
§ 18	Versagen oder Entzug des Doktorgrades
§ 19	Gleichstellungsklausel
§ 20	Inkrafttreten

Anlage 1	Muster einer Betreuungserklärung zu Promotionsvorhaben
Anlage 2	Richtlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar
Anlage 3	Muster der ehrenwörtlichen Erklärung
Anlage 4	Muster der Urkunde

§ 1 – Doktorgrade und Zweck der Promotion

1. Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht an der Fakultät Medien die folgenden akademischen Grade: Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doctor philosophiae (Dr. phil.), Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.), Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.). Die Festsetzung des zu vergebenden Doktorgrades erfolgt entsprechend dem Studienverlauf und Studienabschluss sowie entsprechend dem Fachgebiet der Dissertation. In der Regel führen die Fachgebiete der Medienkultur mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt zum Doctor philosophiae (Dr. phil.), die mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt zum Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.), die Fachgebiete der Medieninformatik zum Doktor- Ingenieur (Dr.-Ing.) oder Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Die Festlegung des jeweils zu vergebenden Doktorgrades erfolgt durch die Graduierungskommission auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

2. Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- a) eine Dissertation als wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit im Sinne von § 6 sowie
- b) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung des Doktoranden/der Doktorandin.

Im Falle einer Ehrenpromotion finden die Regelungen des § 17 Anwendung.

§ 2 – Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird im Allgemeinen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Anmeldung als Doktorand/Doktorandin gemäß § 5,
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7,
- c) Begutachtung der Dissertation gemäß § 8,
- d) Annahme der Dissertation gemäß § 9,
- e) Disputation gemäß § 11,
- f) Bewertung der Promotionsleistungen gemäß § 12,
- g) Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13,
- h) Vollzug der Promotion gemäß § 14.

Die Regelungen über zusätzliche Zulassungsbedingungen gemäß § 4 bleiben unberührt.

(2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.

(3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als Betreuer/Betreuerin bzw. als Gutachter/Gutachterin und als Mitglied der Graduierungs- und Prüfungskommission sind berechtigt, soweit in dieser Promotionsordnung nichts Anderes geregelt ist:

1. Professoren/Professorinnen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen (gemäß § 84 Abs. 1 und 2 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder) berufen wurden sowie Professoren/Professorinnen, die auf Grund ihrer künstlerisch-gestalterischen Leistungen (gemäß § 84 Abs. 1 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder) berufen wurden und gleichzeitig über eine besondere wissenschaftliche Qualifikation gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder verfügen;
2. habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen;
3. Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen gemäß § 89 ThürHG;
4. Professoren/Professorinnen von Fachhochschulen.

§ 3 – Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungskommission mit Beschlussvollmacht.

(2) Alle Fakultätsmitglieder, auf die die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 zutreffen, haben das Recht, am Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende Mitglieder an:
- der Studiendekan/die Studiendekanin sowie folgende vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellte Mitglieder der Fakultät Medien:
 - vier Professoren/Professorinnen gemäß § 2 Abs. 3 Punkt 1 - 3,
 - ein promovierter akademischer Mitarbeiter/eine promovierte akademische Mitarbeiterin gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG,
 - ein Student/eine Studentin mit beratender Stimme.

Die Amtszeit endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder der Graduierungskommission.

Ein Vertreter/Eine Vertreterin der Promovierenden ist zu den Sitzungen der Graduierungskommission wie ein Mitglied zu laden und hat Antrags- und Rederecht.

Ist der Studiendekan/die Studiendekanin auf Grund fachlicher Leistungen nach § 84 Abs. 4 ThürHG berufen worden, so hat er/sie eine beratende Stimme und die Graduierungskommission ist um einen Professor/eine Professorin gemäß § 2 Abs. 3 zu erweitern. Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der Professoren/Professorinnen gewahrt bleiben muss.

(4) Bei der Besetzung der Graduierungskommission soll der Frauenanteil angemessen, mindestens jedoch zu 40 vom Hundert, berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Graduierungskommission wählen einen Professor/eine Professorin aus ihren Reihen zum/zur Vorsitzenden.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professoren/Professorinnen gemäß § 2 Abs. 3 gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; dabei ist § 25 Abs. 4 ThürHG zu beachten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können in begründeten Fällen im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Sätze 1 bis 3 bleiben davon unberührt.

(6) Ist aus den Thesen erkennbar, dass eine eingereichte Arbeit auch wissenschaftliche Aussagen enthält, die in das Fachgebiet einer anderen Fakultät fallen, so informiert der/die Vorsitzende der Graduierungskommission den/die Vorsitzende der Graduierungskommission dieser anderen Fakultät. Auf deren Antrag wird die Graduierungskommission der Fakultät Medien um mindestens zwei Mitglieder der anderen Graduierungskommission erweitert.

(7) Die Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand/Doktorandin nach § 4,
 - b) Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 - c) Festlegung des zu verleihenden Doktorgrades,
 - d) Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen,
 - e) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen,
 - f) Benennung der Prüfungskommission,
 - g) Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung des Gesamtprädikats, Verleihung des akademischen Grades);
2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Promotionsverfahrens, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

§ 4 – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule mindestens mit der Note "gut" voraus. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber/die Bewerberin einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule besitzt, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades entspricht.

(2) Erfüllt der Bewerber/die Bewerberin die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht, verfügt aber über einen dreijährigen Bachelor-Abschluss einer deutschen Hochschule mit der Note "sehr gut" in einem Studiengang, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades entspricht, oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule, so muss der Bewerber/die Bewerberin weitere promotionsrelevante

Qualifikationen im Umfang von 72 LP erbringen. Bei vierjährigem Bachelor-Abschluss reduzieren sich die Leistungspunkte auf 48 LP. Diese zusätzlichen Leistungen müssen einschlägig sein und sind in Abstimmung mit dem Betreuer/der Betreuerin im Rahmen von Master-Studiengängen, Ph. D.-Studiengängen oder Graduiertenkollegs zu erbringen und müssen bei der Anmeldung zur Promotion nachgewiesen werden.

(3) Liegt der Diplom- oder Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss des Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades nicht entspricht, dann legt die Graduiungskommission fest, welche Zusatzleistungen von dem Bewerber/der Bewerberin zu erbringen sind. Die Zusatzleistungen richten sich dabei nach dessen/deren Vorkenntnissen im Hinblick auf die im angestrebten Doktorgrad erforderlichen Kenntnisse. Die Graduiungskommission kann festlegen, dass der erfolgreiche Kenntniserwerb im Rahmen eines Prüfungsgesprächs belegt wird, an dem neben dem Betreuer/der Betreuerin ein Professor/eine Professorin der Graduiungskommission teilnimmt.

(4) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorand/Doktorandin angenommen ist oder ein Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 – Anmeldung als Doktorand/Doktorandin und wissenschaftliche Betreuung

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt oder sich auf die Zulassungsprüfung nach § 4 Abs. 2 vorbereitet und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, beantragt schriftlich die Annahme als Doktorand/Doktorandin unter Angabe des beabsichtigten Themas, des angestrebten Doktorgrades und der gewünschten Betreuung. Diesem Antrag sind ein aktueller Lebenslauf sowie der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 in Form von beglaubigten Kopien beizufügen. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden.

(2) Der Betreuer/die Betreuerin muss hinsichtlich des Themas der Dissertation über einschlägige wissenschaftliche Qualifikationen verfügen und soll eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während der Dauer des Promotionsverfahrens sicherstellen. Dies kann durch den Abschluss einer Betreuungserklärung (siehe Anlage 1) zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Einer/Eine der Betreuenden muss Mitglied der Fakultät Medien sein.

(4) Die Graduiungskommission entscheidet über die Annahme und die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin. In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand/die Doktorandin nicht zu vertreten hat, entscheidet die Graduiungskommission auf Antrag über eine andere Betreuung.

(5) Angenommene Doktoranden/Doktorandinnen verpflichten sich zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 2).

(6) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in § 5 HStatG normierten Erhebungspflichten der Bauhaus-Universität Weimar personenbezogene Daten des Doktoranden/der Doktorandin erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke gemäß § 1 Abs. 1 HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. Der Doktorand/Die Doktorandin ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (§ 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 ThürHG).

§ 6 – Dissertation

(1) Die vorgelegte Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und originäre wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.

(2) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein oder in einer anderen Sprache, in der eine Begutachtung gesichert ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Graduiungskommission. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine Zusammenfassung in Deutsch beigefügt werden.

(3) Eine kumulative Dissertation ist zulässig für die akademischen Grade Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) und Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.); sie ist nicht zulässig

für den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.). Eine kumulative Dissertation verknüpft begutachtete, in referierten Fachzeitschriften oder Tagungsbänden publizierte oder im Publikationsprozess befindliche wissenschaftliche Aufsätze, die einem gemeinsamen Rahmenthema angehören müssen. Die einzelnen Aufsätze können in Alleinautorenschaft oder gemeinsam mit Koautoren/Koautorinnen verfasst worden sein, wobei im Fall von Koautorenschaft der Anteil des Kandidaten/der Kandidatin eindeutig gekennzeichnet werden und sichergestellt sein muss, dass der eigene Beitrag den Anforderungen von Absatz 1 entspricht. Die einzelnen Aufsätze werden zu Kapiteln zusammengefasst und von einer ausführlichen Einleitung gerahmt, die auch eine Darstellung jeweils eigener Anteile bei Koautorenschaften enthält.

(4) Mit Ausnahme von Koautorenschaften im Rahmen einer kumulativen Dissertation nach Absatz 3 sind Gruppenarbeiten nicht zulässig.

(5) In der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel für die Arbeit herangezogen wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.

(6) Die Dissertation muss eine ehrenwörtliche Erklärung des Doktoranden/der Doktorandin enthalten, in der versichert wird, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit bzw. im Fall von Koautorenschaften bei kumulativen Dissertationen den eigenen Beitrag selbständig verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (siehe Anlage 3).

(7) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung vorgelegt werden.

§ 7 – Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin. Es können nur Anträge bearbeitet werden, wenn der Graduierungskommission alle Unterlagen vollständig 14 Tage vor Sitzungstermin vorliegen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:

- a) aktualisierter Lebenslauf mit Angabe des Berufs- und Bildungsweges;
- b) Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4; die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen; Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden;
- c) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Doktorand/die Doktorandin bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat;
- d) Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen inklusive verwendeter und als solche gekennzeichnete Vorveröffentlichungen;
- e) Angabe des angestrebten Doktorgrades;
- f) Dissertation in vier gebundenen Exemplaren und in digitaler Form;
- g) Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten (Thesen);
- h) ehrenwörtliche Erklärung nach Anlage 3;
- i) Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr.

(3) Über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die vorlesungsfreien Zeiten im Semester unterbrechen diese Frist.

(4) Der Graduierungskommission wird die Dissertation 7 Tage vor dem Sitzungstermin zur Einsichtnahme vorgelegt.

(5) Die Graduierungskommission eröffnet das Verfahren bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2. Gleichzeitig entscheidet sie über den angestrebten Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1.

(6) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so sind dem Antragsteller/der Antragstellerin die Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Protokollen bei den Akten der Graduierungskommission.

(7) Die Dissertation kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens von dem Doktoranden/der Doktorandin zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

(8) Auf begründeten Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Graduierungskommission kann Fachkolleginnen / Fachkollegen der Fakultät nach Eröffnung des Verfahrens Einsicht in die Dissertationschrift gewährt werden.

§ 8 – Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Graduierungskommission Gutachtende. Zu Gutachtenden werden Professoren/Professorinnen bzw. habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen gemäß § 2 Abs. 3 bestellt. Im Ausnahmefall kann in Bezug auf einen Gutachter/eine Gutachterin von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn der betreffende Gutachter/die betreffende Gutachterin promoviert ist und nachweislich besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation besitzt.

(2) Die Graduierungskommission bestellt mindestens zwei Gutachtende, von denen eine Person aus einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar kommen muss und nicht gleichzeitig kooptiertes Mitglied sein darf. Der Doktorand/die Doktorandin hat das Recht, Gutachtende vorzuschlagen. Die Graduierungskommission ist angehalten, auf Interessenskonflikte zu achten und sie zu vermeiden.

(3) Bei Dissertationen, die eine interdisziplinäre Thematik behandeln, ist durch die Wahl der Gutachtenden eine allseitige Begutachtung zu sichern.

(4) Werden in der Arbeit Aussagen zu Aspekten anderer Fachgebiete gemacht, so können Teilgutachten, die nur diese Aspekte beurteilen, zusätzlich in Auftrag gegeben werden.

(5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen.

(6) Die Gutachtenden schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der zu vergebenden Prädikate gemäß § 12.

(7) Empfehlen die Gutachtenden die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 9 – Annahme der Dissertation

(1) Nach Vorlage aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.

(2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen. Mit der Einladung werden ihnen die Gutachten zugänglich gemacht.

(3) Weichen die Bewertungen der Gutachten um zwei oder mehr Prädikate voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Graduierungskommission einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin beauftragen.

(4) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen. Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie in der Mehrzahl der Gutachten als „non sufficit“ bewertet wird.

(5) Die Graduierungskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation.

(6) Eine Ablehnung wird dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Er/Sie hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen. In diesem Fall kann die Dissertation nach eingehender Überarbeitung erneut vorgelegt werden. Bei erneuter Ablehnung ist eine nochmalige Überarbeitung ausgeschlossen.

(7) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertationsschrift mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.

(8) Bei Annahme der Dissertation hat der Doktorand/die Doktorandin das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation von dem/der Vorsitzenden der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten.

§ 10 – Prüfungskommission

(1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere für die Festlegung des Disputationstermins, die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist. Dabei sind die §§ 11 und 12 dieser Ordnung sowie § 54 Abs. 3 ThürHG zu beachten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtenden sowie drei weiteren Professoren/Professorinnen oder habilitierten Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen der Fakultät Medien gemäß § 2 Abs. 3 beziehungsweise aus anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder aus anderen Hochschulen sowie einem nichthabilitierten promovierten Mitarbeiter/einer nichthabilitierten promovierten Mitarbeiterin. Des Weiteren kann die Graduierungskommission im Einzelfall und auf begründeten Antrag assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht zulassen. Frauen sollen bei der Besetzung der Prüfungskommission angemessen, mindestens jedoch zu 40 vom Hundert, berücksichtigt werden.

(3) Die Graduierungskommission bestimmt einen Professor/eine Professorin als Vorsitzenden/Vorsitzende der Prüfungskommission. Dieser/Diese ist Mitglied der Fakultät Medien, jedoch weder Betreuer/Betreuerin noch Gutachter/Gutachterin der Dissertation.

§ 11 – Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Universität, angezeigt. Die Arbeit wird in der Universitätsbibliothek 14 Tage vor dem Termin öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist öffentlich, in Bezug auf die Sprache gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Zu Beginn der Disputation stellt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission den Kandidaten/die Kandidatin und seine/ihre wissenschaftliche Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Arbeit bekannt.

(4) In der Disputation erläutert der Kandidat/die Kandidatin in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin die Dauer des Vortrages bis zu 45 Minuten betragen.

(5) Nach dem Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin tragen die Gutachtenden die wesentlichen Inhalte, nicht jedoch die Prädikate der Gutachten vor.

(6) Anschließend haben die Gutachtenden und die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht, Fragen an den Doktoranden/die Doktorandin zu stellen. Im Anschluss daran können die sonstigen Anwesenden Fragen stellen. Der/Die Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(7) Die Dauer der Befragung soll eine Stunde nicht wesentlich überschreiten.

- (8) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:
- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation,
 - b) das Prädikat für die Disputation,
 - c) die Empfehlung an die Graduerungskommission hinsichtlich des Gesamtprädikats der Promotionsleistung gemäß § 12 und der Verleihung des Doktorgrades.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Prädikate nach § 12, ausgenommen hiervon sind assoziierte Mitglieder. Aus dem Durchschnitt der zugeordneten numerischen Werte wird das Prädikat der Disputation ermittelt. Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens „rite“ bewertet.

- (9) Der Doktorand/Die Doktorandin ist unverzüglich nach Beschlussfassung über das Gesamtprädikat zu unterrichten. Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:
- a) Ort und Zeit der Disputation,
 - b) Namen des Kandidaten/der Kandidatin sowie der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - c) Gegenstände und Verlauf der Disputation,
 - d) die für die Dissertation und die Disputation erteilten Einzelprädikate der Gutachtenden beziehungsweise Prüfenden,
 - e) die Empfehlung an die Graduerungskommission hinsichtlich des Gesamtprädikats der Promotionsleistung und der Verleihung des Doktorgrades,
 - f) Unterschrift aller Prüfungskommissionsmitglieder.

(10) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als zwei Monate nach dem Tag der nicht bestandenen Disputation, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 12 – Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Prädikate (für die schriftliche Arbeit und die Disputation) sind:

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend),
- non sufficit (ungenügend).

(2) Das Gesamtprädikat wird aus dem Mittelwert der Prädikate der Gutachten, der mit einem Gewicht von 2 eingeht, und dem Prädikat der Disputation, das einfach eingeht, gebildet. Zur Berechnung werden den Prädikaten folgende numerische Werte zugeordnet:

- summa cum laude = 1,
- magna cum laude = 2,
- cum laude = 3,
- rite = 4,
- non sufficit = 5.

Für die Bildung des Gesamtprädikats finden diese numerischen Werte entsprechend Anwendung. Das Gesamtprädikat „*summa cum laude*“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation durch alle Gutachter/Gutachterinnen als auch die mündliche Prüfung mit diesem Prädikat bewertet wurden.

§ 13 – Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden/der Doktorandin mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben nach § 8 Abs. 7 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Dissertation ist einem der Gutachtenden vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 f) erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser/die Verfasserin unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zu übergeben:

- a) ein Exemplar in elektronischer Form in einem an der Bauhaus-Universität Weimar dafür vorgesehenen Datenformat. Der Doktorand/Die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- b) Des Weiteren reicht der Doktorand/die Doktorandin
 - sechs gebundene Exemplare ein beziehungsweise
 - drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss; die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.
- c) Sofern der Doktorand/die Doktorandin eine elektronische Veröffentlichung der eigenen Dissertation ablehnt, so sind 20 gebundene Pflichtexemplare sowie eine Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag die Vervielfältigung der Arbeit zum Selbstkostenpreis. In sozial begründeten Fällen kann an den Kanzler/die Kanzlerin der Bauhaus-Universität Weimar ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass dieser Kosten gestellt werden.

§ 14 – Vollzug der Promotion

(1) Nachdem der Doktorand/die Doktorandin die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar bei dem/der Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an den Doktoranden/die Doktorandin vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist der/die Promovierte berechtigt, den akademischen Grad zu führen.

(2) Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten/der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar und dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten.

(3) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Neben der Promotionsurkunde wird auf Antrag eine Übersetzung in englischer Sprache ausgegeben. Der Wortlaut der Urkunde folgt dem Muster der Anlage 4.

§ 15 – Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist dem Doktoranden/der Doktorandin auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 16 – Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission bzw. Prüfungskommission kann beim Fakultätsrat Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten/der Präsidentin zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Widerspruch muss innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(3) Dem Doktoranden/Der Doktorandin steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel nach Absatz 1 der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 17 – Ehrenpromotion

(1) Die Grade Doctor honoris causa (Dr. h. c.) und Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer wirtschaftlichen Förderung der Wissenschaft ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.

- (2) Die Ehrenpromotion kann von einem Professor/einer Professorin schriftlich bei dem/der Vorsitzenden der Graduierungskommission beantragt werden.
- (3) Alle Professoren/Professorinnen der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Diese haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.
- (4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, so werden zwei promovierte Professoren/Professorinnen, von denen eine Person aus einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar kommen muss, als Gutachtende benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissenschaftlichen Verdienste des/der zu Ehrenden anfertigen.
- (5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit Zweidrittel-Mehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.
- (6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und des Senats.
- (7) Die Ehrenpromotion wird vom Dekan/von der Dekanin durch Verlesen einer Laudatio und die Aushändigung der Urkunde vollzogen.

§ 18 – Versagen oder Entzug des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass insbesondere:
 - a) die der Verleihung zugrundeliegende Hochschulprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird,
 - b) die Verleihung durch Täuschung über sonstige Voraussetzungen der Verleihung, durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde oder
 - c) wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung (z. B. falsche Angaben der Voraussetzungen nach § 4) nicht vorgelegen haben.
- (2) Die Verleihung des Doktorgrades soll des Weiteren entzogen werden, wenn der Inhaber/die Inhaberin vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bei der der Verleihung zugrundeliegenden Hochschulprüfung verstoßen hat.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Entscheidung trifft der Dekan/die Dekanin der Fakultät Medien nach Anhörung der Graduierungskommission und des/der Betroffenen. Gegen diese Entscheidung kann der/die Betroffene Widerspruch beim Dekan/bei der Dekanin erheben. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, dann ist er dem Präsidenten/der Präsidentin der Bauhaus-Universität Weimar zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorzulegen.

§ 19 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 20 – Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten/die Präsidentin am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten der Promotionsordnung gemäß Satz 1 eröffnet werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 08. Juli 2020

Prof. Dr. Henning Schmidgen
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justiziarin

genehmigt
Weimar, 10. September 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Betreuungserklärung zu Promotionsvorhaben an der Bauhaus-Universität Weimar¹

zwischen

Promovierende/Promovierender

Frau Herr Name, Vorname _____

und

Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Frau Herr Name, Vorname _____

wenn zutreffend

Vertreterin/Vertreter Graduiertenkolleg/Promotionsprogramm

Frau Herr Name, Vorname _____

1. Gültigkeit

Die Betreuungserklärung ist Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Bauhaus-Universität Weimar. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt ihrer Bestätigung durch die Graduierungskommission.

2. Thema der Dissertation und Zeiträume

Das geplante Thema für die Dissertation (Arbeitstitel) lautet:

Beginn des Promotionsvorhabens _____ Monat/Jahr _____

Geplantes Ende des Promotionsvorhabens _____ Monat/Jahr _____

3. Zeit- und Arbeitsplan

Für das Promotionsvorhaben gilt ein Zeit- und Arbeitsplan, der Anlage 1 dieser Erklärung ist. Der Stand der Arbeit wird in der Regel halbjährlich, wenigstens aber einmal im Jahr, von der/dem Promovierenden dokumentiert bzw. in einem Doktorandenkolloquium oder einer vergleichbaren Veranstaltung zur Diskussion gestellt. Eventuelle Anpassungen bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses.

4. Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden

Die/der Promovierende verpflichtet sich zur regelmäßigen Berichterstattung über inhaltliche Teilergebnisse der Dissertation und zur Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans.

Die/der Promovierende nimmt am Studienprogramm des Graduiertenkollegs/Promotionsprogramms teil (wenn zutreffend).

¹ Diese Muster-Betreuungserklärung orientiert sich an den Empfehlungen der DFG für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen.

5. Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung und Prüfung des Fortschritts der Arbeit. Die vorgelegten Teilergebnisse sind – in mündlicher und/oder schriftlicher Form – zu kommentieren und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans zu überprüfen.

Die Betreuerin/der Betreuer verpflichtet sich zur Betreuung für die Dauer des von der Graduerungskommission beschlossenen Betreuungsverhältnisses, unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

Im Fall einer von der/dem Promovierenden nicht zu vertretenden Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

6. Integration des Promotionsvorhabens

Die Promotion wird angefertigt:

- als eigenständiges Einzelforschungsvorhaben _____
- im Rahmen des Forschungsvorhabens _____
- mit Anbindung an folgende Forschungsgruppe _____
- innerhalb des strukturierten Promotionsprogramms _____

7. Arbeitsbedingungen der/des Promovierenden

Die Betreuerin, der Betreuer berät mit dem Promovierenden, inwiefern geeignete Arbeitsbedingungen zur Verfügung stehen. Besondere Arbeitsbedingungen können nicht garantiert werden, die Universität stellt jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung:

- Arbeitsplatz mit Rechner und Telefon
- Zugang zu Werkstätten
- Zugang zu Laborräumen
- Nötige Labor- und Verbrauchsmittel

8. Weiterbildung

Eine Weiterbildung ist im Rahmen von fachspezifischen, transdisziplinären und überfachlichen Veranstaltungen vorzusehen. Die/der Promovierende erhält neben lehrstuhlinternen Angeboten bzw. Angeboten des Promotionsprogramms die Möglichkeit zur Teilnahme an Veranstaltungen der Bauhaus Research School. Vereinbarungen hinsichtlich sonstiger geplanter Qualifizierungsmaßnahmen sind in einer separaten Anlage zu dokumentieren (Anlage 2).

9. Internationalisierung

Falls eine internationale Forschungsphase vorgesehen ist, kann diese beinhalten:

- _ Aufenthalt/e an einer Forschungsinstitution oder bei einem forschenden Industrieunternehmen im Ausland,
- _ Präsentationen (Vorträge/Poster) der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse auf Tagungen mit mehrheitlich internationalen Teilnehmerinnen/ Teilnehmern.
- _ gemeinsame Forschungsarbeit mit internationalen Gästen, die auch von einer Gruppe von Promovierenden für einen entsprechenden Zeitraum an die Bauhaus-Universität Weimar eingeladen werden können.

Planungen zu Auslandsaufenthalten sind in den Zeit- und Arbeitsplan aufzunehmen.

10. Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit wird besonders unterstützt. Es werden nach Bedarf folgende Absprachen getroffen:

11. Aufnahme in die Bauhaus Research School

Mit Unterzeichnung der Betreuungserklärung kann die/der Promovierende gleichzeitig die Aufnahme in die Bauhaus Research School beantragen. Näheres regelt die Satzung der Bauhaus Research School.

12. Einhaltung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis

Die/der Promovierende und die/der Betreuer/in verpflichten sich zur Einhaltung der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar (http://www.uni-weimar.de/cms/fileadmin/uni/files/ka/mdu_akad/12/14_2012.pdf).

13. Schlichtung von Konflikten

Die Aufgaben der Graduierungskommission zur Schlichtung von Konflikten nach der Promotionsordnung bleiben unberührt.

Darüber hinaus besteht bei Konflikten die Möglichkeit, sich an die zuständigen Ombudspersonen der Universität zu wenden. Das Direktorium der Bauhaus Research School vermittelt auf Anfrage zwischen der/dem Promovierenden und der/dem Betreuenden.

Datum _____ Unterschrift _____
Promovierende/Promovierender

Datum _____ Unterschrift _____
Erstbetreuerin/Erstbetreuer

Die Betreuungserklärung enthält Anlagen

Anlage 1 _____

Anlage 2 Zeit- und Arbeitsplan _____

Anlage 3 Qualifizierungsmaßnahmen _____

Anlage 4 _____

Bestätigung durch die Graduierungskommission:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (14/2012)

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Gleiches gilt für die künstlerisch gestalterische Arbeit. Verstöße gegen die gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis widersprechen dem Wesen von Wissenschaft und Kunst. Die Bauhaus-Universität Weimar ist der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis verpflichtet. Diese Richtlinie ist eine Leitlinie für alle Mitglieder und Angehörigen der Bauhaus-Universität Weimar.

Wissenschaftliche und künstlerische Arbeit unterliegt auf vielen Gebieten rechtlichen und standesrechtlichen Regelungen, Verhaltensregeln und professionellen Normen. Sie beruht zudem auf Grundprinzipien, die in allen Ländern gleich sind. Allen voran steht die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher und künstlerischer Professionalität. Sie den Studierenden und dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs zu vermitteln, gehört zu den Kernaufgaben der Universität, ebenso wie die Sicherung als Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung in der Praxis.¹

Die Bauhaus-Universität Weimar bekennt sich uneingeschränkt zu diesen Grundprinzipien. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen o. g. Normen. Sie entfalten bzw. detaillieren die wissenschaftsethischen und künstlerischen Prinzipien.

§ 1 - Gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen der Universität sind verpflichtet, folgende Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu beachten:

- Befolgen allgemeiner Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit ("de lege artis"),
- vollständige Dokumentation der Resultate,
- Ehrlichkeit im Hinblick auf Beiträge von Kooperationspartnern, Mitarbeitern, Konkurrenten (Ausschluss von Ehrenautorenschaften),
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen (z. B. regelmäßige gemeinsame Besprechungen der laufenden Arbeiten),
- Verantwortung aller Autoren für jeden Teil gemeinsamer wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
- Achtung fremden geistigen Eigentums,
- selbstkritischer Umgang mit eigenen Forschungsergebnissen,
- Vermeidung mutwilliger Beeinträchtigung anderer in ihrer Forschungstätigkeit.

(2) Alle künstlerisch, gestalterisch und entwerfend Tätigen der Universität sind verpflichtet, folgende Regeln guter künstlerischer Praxis zu beachten:

- Befolgen allgemeiner Qualitätsprinzipien künstlerischer Arbeit,
- Ehrlichkeit in Hinblick auf die Mitwirkung von Kooperationspartnern, Mitarbeitern und deren künstlerischen Beitrag,
- Wahrnehmung der Verantwortung in Betreuungssituationen (z. B. regelmäßige gemeinsame Besprechungen der betreuten Arbeiten),
- Achtung fremden geistigen Eigentums,
- keine mutwillige Beeinträchtigung der künstlerisch, gestalterisch und entwerfenden Tätigkeit anderer.

¹ Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“; Denkschrift = Proposals for safeguarding good scientific practice / Deutsche Forschungsgemeinschaft. – Weinheim: Wiley-VCH, 1998 Nebent.: Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ISBN 3-527-27212-7

(3) Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Universität verwirklichen. Die Einhaltung und Vermittlung der dafür maßgebenden Regeln obliegt in erster Linie den einzelnen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Fakultäten und Institute der Bauhaus-Universität Weimar nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung, in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und in der Organisation des Forschungs- und Wissenschaftsbetriebes wahr. Sie sind daher dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu schaffen.

(4) Gute künstlerische Praxis obliegt in erster Linie dem einzelnen Künstler, Gestalter und Entwerfer, auch soweit sie als Projektleiter, Leiter von Arbeitsgruppen, Betreuer oder sonst als Vorgesetzte tätig sind. Die Fakultäten und Institute der Bauhaus-Universität Weimar nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben in der Ausbildung und Förderung des künstlerischen Nachwuchses und in der Organisation von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Sie sind gemeinsam mit der Universitätsleitung dafür verantwortlich, die organisatorisch-institutionellen Voraussetzungen für die Sicherung guter künstlerischer Praxis zu schaffen.

(5) Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind im Rahmen guter wissenschaftlicher Praxis auf haltbaren und gesicherten Trägern in dem Arbeitsbereich, in dem sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren.

(6) Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Veröffentlichungen, Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt für gute wissenschaftliche und künstlerische Praxis, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben.

(7) Der Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Studierende, Nachwuchswissenschaftler, Nachwuchskünstler, Examenskandidaten und Doktoranden sind frühzeitig über die Prinzipien guter wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Praxis zu unterrichten. Die Fakultäten, Institute und Professoren sind dazu angehalten, den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchs für dieses Thema zu sensibilisieren. Bei Hinweisen auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten muss der Betreuer diesen nachgehen.

§ 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit anderer mutwillig beeinträchtigt wird.

(2) Ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern liegt insbesondere vor bei:

a) Falschangaben durch

- Erfinden von Daten,
- Verfälschung von Daten und Quellen,
- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.

b) Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein - von einem anderen geschaffenes - urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
- Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen Beitrag,
- Verfälschung des Inhalts,
- unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.

(3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 3 Künstlerisches Fehlverhalten

- (1) Künstlerisches Fehlverhalten liegt vor, wenn zum Arbeitsvorgehen bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Fehlverhalten von Künstlern kommt insbesondere in Betracht bei:
- a) Falschangaben durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zur Ausstellungstätigkeit, zu Publikationen und Kollaborationen), unrichtige Angaben zur künstlerischen Leistung von Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.
 - b) Verletzung geistigen Eigentums durch bewusste oder grob fahrlässige Verletzung des Urheberrechts an künstlerischen Werken (Plagiat), Anmaßung künstlerischer Autoren- oder Mitautorenschaft ohne eigenen Beitrag, unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, Inanspruchnahme der (Mit)-Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 4 Vertrauenspersonen

- (1) Der Senat der Bauhaus-Universität ernennt einen wissenschaftlichen und einen künstlerischen Professor als Vertrauensdozenten für Universitätsangehörige, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorzubringen haben. Der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft ist ihr Stellvertreter. Die Vertrauensdozenten und der Vertrauensdozent der Deutschen Forschungsgemeinschaft werden im Personal- und Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht.
- (2) Außer im Falle einer Verhinderung einer der Vertrauenspersonen werden deren Aufgaben nach dieser Richtlinie von ihrem Stellvertreter wahrgenommen, wenn die Besorgnis besteht, dass die Vertrauenspersonen befangen sein könnten oder nicht auszuschließen ist, dass sie aufgrund ihrer sonstigen Stellung in der Hochschule mit dem anzuzeigenden oder angezeigten Fehlverhalten in Verbindung stehen.
- (3) Jedes Mitglied der Universität hat Anspruch darauf, mit den Vertrauenspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauenspersonen prüfen die Hinweise auf ein mutmaßliches wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe. Die Vertrauenspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wenn sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, ist dies durch die Vertrauenspersonen dem Rektor mitzuteilen.

§ 5 Verfahren bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten

- (1) Erhält der Rektor konkrete Hinweise auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten, so beruft er eine Untersuchungskommission ein. Dieser Kommission gehören in der Regel zwei Professoren, ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter sowie der Justitiar an. Die Kommission tagt nichtöffentlich. Sie ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sondervoten überstimmter Mitglieder sind zulässig und dem Beschluss beizufügen. Die Information der Kommission über die erhobenen Anschuldigungen erfolgt schriftlich unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informierenden und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird. Die Kommission ist berechtigt,
- <https://www.uni-weimar.de/mdu>

die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Fachgebiet sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt.

(2) Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben; der Name des Informierenden wird dem Betroffenen nur offenbart, wenn der Informierende zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Dem Betroffenen sowie dem Informierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Die Frist für die Stellungnahme beträgt drei Wochen.

(3) Die Kommission legt dem Rektor drei Wochen nach Eingang der letzten Stellungnahme im Sinne des Absatz 2 bzw. nach Verstreichen der Abgabefristen ihren Untersuchungsbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Verfahren vor. Zugleich unterrichtet sie den Betroffenen und über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.

§ 6 Sanktionen

(1) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Untersuchungsberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren eingestellt werden kann oder ob ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall sind die Maßnahmen nach Absatz 2 bzw. 3 einzuleiten. Ist der Verdacht zu Unrecht erhoben worden, stellt der Rektor schriftlich das Nichtvorliegen eines Fehlverhaltens fest und sorgt für angemessene Maßnahmen der Rehabilitation.

(2) Auf Fakultätsebene sind die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis, nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften, zu prüfen. Die Dekane prüfen in Zusammenarbeit mit dem Rektor, ob und inwieweit andere Wissenschaftler/Künstler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Mitautoren), Institutionen, Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

(3) Die jeweils zuständigen Dekane bzw. der Rektor leiten je nach Sachverhalt disziplinar- bzw. arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 7 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Richtlinie gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Weitergehende gesetzliche Regelungen zum Schutze geistigen Eigentums bleiben unberührt.

(2) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 8. August 2002, MdU 07/2002, außer Kraft.

(3) Die Richtlinie wurde vom Senat am 02.05.2012 behandelt und am 09.05.2012 vom Rektorat beschlossen.

Weimar, 16. Mai 2012

Prof. Dr. Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 3

Muster der ehrenwörtlichen Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Teile der Arbeit, die bereits Gegenstand von Prüfungsarbeiten waren, sind ebenfalls unmissverständlich gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1.

2.

3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberatungen oder anderen Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Dokortitel (lat.) Vorname(n) Nachname

Die Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar verleiht
HERRN/FRAU VORNAME(N) NAME, geboren am TT.MM.JJJJ in Geburtsort,
den akademischen Grad eines *Dokortitel lat. (Abk.)*.

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch seine/ihre
Dissertation „*Titel der Dissertation*“ und eine Disputation seine/ihre
wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das Gesamturteil
Prädikat (lat.) erhalten.

Gutachtende waren:

PROF. VORNAME NAME, UNIVERSITÄT / HOCHSCHULE

PROF. VORNAME NAME, UNIVERSITÄT / HOCHSCHULE

Weimar, den TT. Monat JJJJ

AKAD. TITEL
VORNAME NACHNAME
PRÄSIDENT/PRÄSIDENTIN
(Siegel)

AKAD. TITEL
VORNAME NACHNAME
DEKAN/DEKANIN DER FAKULTÄT

4.2 Muster der Urkunde (englisch)

The following translation of the doctorate certificate is only valid in combination with the German certificate.

Title of Doctorate (lat.) First Name(s) Family Name

The Faculty of Media of the Bauhaus-Universität Weimar hereby bestows upon to Mr./Ms. first name(s) family name, b. dd.mm.yyyy in birthplace, the academic title of *Doctor xxx (lat.)*.

The candidate's academic performance in the standard doctoral examination procedure, incorporating the writing and defense of his/her doctoral thesis „*title of thesis*“ was able to satisfy the examiners in all respects. As a result, he/she has been awarded the overall grade of „*grade (lat.)*“.

Referees:

PROF. FIRST NAME FAMILY NAME, UNIVERSITY
PROF. FIRST NAME FAMILY NAME, UNIVERSITY

Weimar, dd.mm.yyyy

ACAD. TITLE
FIRST NAME FAMILY NAME
PRESIDENT
(Seal of the University)

ACAD. TITLE
FIRST NAME FAMILY NAME
DEAN OF THE FACULTY